Wien, Donnerstag, den 9. October 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber den Vorgang bezüglich der Verpflichtung einzelner Mitglieder der Pfarrgemeinde (§ 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) zur Beitragsleistung für Kirchen- und Pfarrhofbauten.

Im Jahre 1877 wurde durch technischen Befund der Vidum in Zell, Bezirk Kufstein für so baufällig erklärt, daß ein vollständiger Neubau unvermeidlich sei.

Die Kirchengemeinde Zell besteht aus der Ortsgemeinde Thierberg, aus der zur Ortsgemeinde Kufstein gehörigen Parcelle Zell, in deren Territorium Kirche und Vidum stehen, und aus einem Theile der Ortsgemeinde Langkampfen.

In Ermanglung einer eigentlichen Kirchengemeindevertretung wurde von den steuerzahlenden Mitgliedern der Kirchengemeinde über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft ein Comité gebildet, um Namens der Gemeinde diese Bauangelegenheit auszutragen.

Das Comité veranstaltete wiederholte Versammlungen der steuertragenden Kirchengemeindemitglieder, um über die Frage des Neubaues Beschluß zu fassen. Mit weitaus überwiegender Majorität beschlossen dieselben die Aufführung eines Neubaues und genehmigten auch die Uebertragung des Baues an den Dekan und Stadtpfarrer in Kufstein um die Pauschalsumme von 5000 fl., ohne daß Jemand dagegen eine Beschwerde eingebracht hätte.

Die Hereinbringung dieser Baukostensumme unternahm das Comité auf die Weise, daß dieselbe auf die steuertragenden Kirchengemeindemitglieder als Zuschlag zu den directen Steuern, nämlich Grundsteuer, Erwerbsteuer und Einkommensteuer repartirt wurde. Einige wenige Mitglieder verweigerten die Zahlung vornehmlich aus dem Grunde, weil die im Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, enthaltenen formalen Bestimmungen vor dem Beginne des Baues nicht beobachtet worden waren und weil das Ordinariat nicht die Erklärung abgebe, daß das Vidumsgebäude Eigenthum der Kirchengemeinde sei.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied unterm 28. Februar 1883, Z. 3278, wie folgt: „Die Forderung wegen Abgabe der Erklärung von Seite des Ordinariates ist im Gesetze nicht begründet und auch die Einwendung, daß der Bau eigenmächtig ohne Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten begonnen worden sei, ist nicht stichhältig; denn es wurde nach den Beschlüssen der überwiegenden Mehrheit der steuertragenden Kirchengemeindemitglieder vorgegangen, ohne daß dagegen eine Beschwerde eingebracht worden wäre. In dieser Sache ist nach § 57 des bezogenen Reichsgesetzes die für Tirol noch giltige Concurrenznorm für Kirchen- und Vidumsgebäude, verlautbart mit Hofdecret vom 28. Mai 1816, Z. 27.404 (Prov.-Ges.-Samml. Jahrgang 1816, III. Bd., 2. Thl., Seite 137) maßgebend, nach welcher bei Vidumsbaukosten der ganze nach Abzug des eventuellen Patronatsdrittel verbleibende Betrag unter sämmtliche Realitätenbesitzer der Gemeinde (Kirchengemeinde) ohne Unterschied nach dem Steuerfuße zu repartiren ist. Da nun alle Restanten mit Ausnahme eines Einzigen Realitäten im Rayon der Kirchengemeinde Zell besitzen, so sind auch alle mit Ausnahme dieses Einzigen gehalten, zu den Vidumsbaukosten in Zell nach dem Maße der ihnen zur Zeit des Baues im Jahre 1877 vorgeschriebenen Leistungen an Grundsteuer beizutragen. In diesem Sinne ist sohin vom Comite jeder Partei ihr Umlagenbetreffniß individuell zu bemessen, wobei natürlich in Bezug auf Richtigkeit der Bemessung dem Betreffenden das Beschwerderecht unbenommen bleibt."

Die Statthalterei hat im Recurswege mit Erkenntniß vom 5. October 1883, Z. 17.440, die Entscheidung I. Instanz behoben und erkannt, daß das Begehren des Comité um Hereinbringung rückständiger Concurrenzbeiträge keinen Gegenstand der Judicatur der staatlichen Cultusbehörden bildet. „Dieselben sind in Sachen der Beiträge zu kirchlichen Bauten nur competent, wenn sie auf Grund des § 57, al. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zu entscheiden haben, und auch dann muß sich ihr Spruch auf die Festsetzung der Quoten beschränken, mit welchen die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Personen (Kirche, Patron, Stiftungen, Gemeinden) zu concurriren haben. Bei Fällung der nunmehr aufgehobenen Entscheidung sind diese beiden wesentlichen Gesichtspunkte nicht beachtet worden, sie ist daher in mehrfacher Beziehung eine verfehlte. Sie erfloß als erster behördlicher Act von öffentlich-rechtlicher Wirkung zu einer Zeit, wo der Bau ungeachtet des unausgesetzten Widerspruches einiger Interessenten gegen die Nothwendigkeit desselben und gegen die Art der beabsichtigten Kostenbestreitung bereits vollendet war, während das Gesetz keine Majoritätsbeschlüsse kennt, sondern unzweifelhaft Einverständniß sämmtlicher Betheiligten oder behördliche Entscheidung fordert. Die früheren Schritte der Bezirkshauptmannschaft in dieser Angelegenheit entbehren jeder rechtlichen Bedeutung, weil der einzige, dem eine solche innegewohnt hätte, nämlich die Anordnung der mündlichen Concurrenzverhandlung unter der Leitung der Bezirkshauptmannschaft,

unterblieben ist. Aber auch die Unausstelligkeit des ganzen Verfahrens und den richtigen Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung angenommen, ist dieselbe eine verfehlte, weil die Concurrenzquoten individuell nach der Grundsteuerleistung der eingepfarrten Realitätenbesitzer bestimmt wurden, während nur jene Beiträge festzustellen gewesen wären, welche auf die betheiligten Ortsgemeinden Kufstein, Thiersee und Langkampfen nach Maßgabe der Summe sämmtlicher directen Steuern entfallen, welche in den eingepfarrten Gemeindetheilen zu entrichten sind. Denn die Cultusumlagen sind in formeller Beziehung nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung den Gemeindeumlagen im Allgemeinen gleich zu halten, sie treffen also in der Regel alle directen Steuern und es ist ebenso wenig wie beim Gemeindeaufwande Sache der politischen Behörden, zu erkennen, wie ein von ihnen gesetzmäßig bestimmter Cultusaufwand innerhalb der Ortsgemeinden von den autonomen Behörden aufgebracht wird. Streitigkeiten in dieser Richtung sind im Zuge der autonomen Instanzen zu entscheiden. Aus dem Gesagten erhellt, daß die legale Vertretung der Kirchengemeinde Zell aus den Vorstehern der drei betheiligten Ortsgemeinden besteht und daß ein mit Majorität von den Steuerträgern gewählter Ausschuß keinerlei öffentlich-rechtliche Befugnisse besitzt und im besten Falle unter Zustimmung der Ortsgemeindevertretungen als Executivorgan fungiren kann. Die Competenzablehnung des bestandenen Comité's der Steuerträger der Kirchengemeinde Zell vom 16. December 1876 hätte hiefür als Fingerzeig dienen können. Hiemit erscheint auch motivirt, warum die Statthalterei nicht in der Lage ist, an Stelle der aufgehobenen erstinstanzlichen eine meritorische Entscheidung zweiter Instanz zu treffen."

Ueber Vorstellung des Comité hat jedoch das Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 19. Februar 1884, Z. 23.217, die Entscheidung der Statthalterei behoben, „weil die von derselben hervorgehobene Unregelmäßigkeit des Verfahrens in der Sache an sich die Incompetenz der politischen Behörden zu einem meritorischen Abspruche nicht begründet, und weil andererseits die genannten Behörden im Sinne der §§ 35, 36, 57 des Gesetzes von 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, ohne Zweifel auch dann zur Entscheidung competent sind, wenn es sich, wie vorliegenden Falles, abgesehen von der Concurrenzpflicht der Gemeinde selbst gegenüber den anderen Factoren der kirchlichen Baulast (Kirche, Patron u. dgl.), darum handelt, ob der eine oder andere einzelne Steuerträger in der Gemeinde zur Beitragsleistung verpflichtet ist. Diese Frage hängt nicht von irgend welchen, die Gemeindeverfassung angehenden Momenten, sondern davon ab, ob Jemand als Mitglied der Pfarrgemeinde anzusehen ist (§ 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874), zumal im Sinne der Definition der Pfarrgemeinde (ebendort) überhaupt nicht die (Orts-) Gemeinde als solche, sondern vielmehr die Pfarrgemeinde und innerhalb derselben die einzelnen im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken als die eigentlichen Träger der bezüglichen Verpflichtung erscheinen und für die von der Statthalterei behufs Abgrenzung der Competenz der politischen Behörden aufgestellte Unterscheidung auch sonst in den Gesetzen nirgend ein Anhalt sich findet. Demgemäß erscheint die im angefochtenen Erlasse erfolgte Ablehnung einer administrativen Entscheidung nicht begründet und wird die Statthalterei aufgefordert, über den Recurs gegen den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft mit einer meritorischen Entscheidung vorzugehen." M. R.

Zur Entscheidung über Bezahlung von Krankenverpflegskosten auf Grund der Bestimmungen der Dienstbotenordnung sind die autonomen Organe nicht berufen. — Moment des bestehenden Dienstverhältnisses oder der Spitalsbedürftigkeit.

Der Stadtmagistrat N. hat unterm 31. August 1883, Z. 7595, entschieden, daß C. K., Restaurateur in Z, die Verpflegskosten für A. H., welche am 16. Juli Nachmittags mit ihrem Einverständnisse von ihm des Dienstes als Köchin entlassen und am nämlichen Nachmittage in das allgemeine öffentliche Krankenhaus aufgenommen wurde, auf Grund des Gesetzes vom 22. Jänner 1879 (§ 22 der Dienstbotenordnung für Tirol) zu zahlen habe.

Der Restaurateur K. hat sich sohin unterm 21. September an den Tiroler Landesausschuß mit der Bitte gewendet, ihn von der Bezahlung dieser Verpflegskosten zu entheben, weil der § 22 des vorerwähnten Gesetzes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, indem A. H. mit ihrer persönlichen Einwilligung am 16. Juli Nachmittags aus seinem Dienste entlassen, und zwar allerdings am nämlichen Nachmittage, jedoch erst nach ihrem Dienstesaustritte auf ihre eigene Intervention in das Krankenhaus aufgenommen wurde, und sich schon bald nach ihrem Dienstesantritte Erscheinungen dieses Leidens gezeigt haben.

Der Tiroler Landesausschuß war der Ansicht, daß diese Angelegenheit im autonomen Wirkungskreise auszutragen sei, und ersuchte daher diesbezüglich die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, nachdem die Statthalterei an der Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung dieser Frage festgehalten hatte. Das k. k. Ministerium des Innern hat aber unterm 14. Februar 1884, Z. 520, entschieden, daß die Statthalterei in II. Instanz über den Recurs des K. zu entscheiden habe, weil der politischen Behörde bei dem Ausspruche über die Ersatzpflicht des Dienstgebers die Beurtheilung der hiefür maßgebenden Verhältnisse auf Grund der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zustehen muß, da zu den im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringenden Geldleistungen auch die von den Dienstgebern für die Behandlung der erkrankten Dienstboten in einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu vergütenden Verpflegskosten gehören (§ 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96).

Die Statthalterei ließ sich nun von folgenden Erwägungen bei ihrer Entscheidung leiten:

„Wenn über diesen Recurs lediglich nur die Judicatur zur Richtschnur genommen würde, welche nach der Praxis der letzten Jahre, nämlich seit dem Jahre 1879, eingehalten wird, wornach nur auf das Moment des bestehenden Dienstverhältnisses Gewicht gelegt wird, und daher mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. October 1879, Z. 13.400, und 18. November 1879, Z. 14.378, Dienstgeber von der Zahlungspflicht losgesprochen wurden, weil im ersteren Falle der Dienstbote zur Zeit der Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus sich nicht mehr im Dienste des Recurrenten befand, im letzteren, weil der Eintritt der Magd des Recurrenten in das Spital erst an dem auf die Lösung des Dienstverhältnisses folgenden Tage stattfand, so müßte, weil H. an demselben Nachmittage bereits des Dienstes enthoben war, als sie im allgemeinen Krankenhause Aufnahme gefunden hatte, dem Recurse des Restaurateurs K. Folge gegeben und die Entscheidung des Stadtmagistrates aufgehoben werden.

Die Entscheidung des Stadtmagistrates gründet sich aber auf § 22 des vorerwähnten Landesgesetzes (vom 22. Jänner 1879), welches lautet: „Erkrankt ein Dienstbote, so hat der Dienstgeber für dessen Verpflegung Sorge zu tragen, und können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit länger als drei Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Arme zu behandeln."

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß A. H. an Perimetritis bereits erkrankt war, als sie noch als Dienstbote beim Restaurateur K. sich befand, denn derselbe gesteht dies ja selbst in seinem Recurse zu, und somit war K. vorstehender Gesetzesbestimmung gemäß verpflichtet, für deren Verpflegung durch drei Wochen Sorge zu tragen, da er bis dahin für deren Krankenpflege nicht gesorgt hatte und das Dienstverhältniß etwa nicht in Folge vorgängiger regelmäßiger Aufkündigung, sondern dem § 25 der Dienstbotenordnung gemäß durch beiderseitiges Einverständniß an demselben Nachmittage gelöst worden war, an welchem H. in das Spital eingetreten ist.

Demnach ist die Entscheidung des Stadtmagistrates eine gesetzlich begründete, steht übrigens auch mit der Judicatur in den früheren Jahren, nämlich vor dem Jahre 1879, in vollster Uebereinstimmung, wornach das Vorhandensein des Krankheitskeimes während des bestehenden Dienstverhältnisses schon als Erkrankung im Dienste angenommen wurde (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. September 1869, Z. 14.218); ja vermöge der Ministerialerlässe vom 18. Mai 1872, Z. 5257, und 5. Mai 1878, Z. 3453, wurde selbst bei Erkrankungen, deren Ursache ein chronisches Leiden war, der Dienstgeber, in dessen Dienste die Spitalbedürftigkeit eingetreten war, zahlungspflichtig erklärt.

Wenn der Grundsatz festgehalten würde, daß bei Entscheidungen über die Zahlungspflicht des Dienstgebers für dessen erkrankten Dienstboten lediglich nur das Dienstverhältniß zu jener Zeit, wo der Dienstbote in das Krankenhaus aufgenommen wird, maßgebend sein soll, würden

dadurch auch Umgehungen des vorerwähnten Gesetzes erheblich erleichtert. Denn es ist allgemein bekannt, daß die Dienstboten in der Regel sehr ungern im Spitale Aufnahme suchen und auf alle mögliche Weise den Eintritt in dasselbe wenigstens zu verzögern trachten, so daß sie so lange als möglich, wenn auch in äußerst kümmerlichen Verhältnissen, außerhalb des Spitales sich aufhalten, wo sie gleichzeitig den vermeintlichen Vortheil genießen, sich auch an Curpfuscher wenden zu können, was im Krankenhause nicht möglich ist.

Wenn nun der Dienstgeber dem kranken Dienstboten erklärt, daß er unmöglich im Hause behalten werden könne, sondern in das Spital übergeben werden müsse, so wird in der Regel der Dienstbote mit dem Antrage des Dienstgebers sich vollkommen einverstanden erklären und den Dienstvertrag gegen eine geringe Entschädigung auflösen, weil ihm der Eintritt in das Krankenhaus ja immer offen steht, wenn er unerläßlich nothwendig wird und es ihm gleichgiltig ist, ob der Dienstgeber oder der Landesfond die Verpflegskosten für ihn zahlt, während er mit dem erhaltenen Gelde wenigstens 12—14 Tage außerhalb des Spitales leben kann und für den Fall, als er genöthigt sein sollte, vor Ablauf dieser Zeit die Aufnahme im Spitale nachzusuchen, einiges Geld für die Zeit der Reconvalescenz behält.

Die Statthalterei hat aus diesen Gründen unterm 5. April 1884, Z. 5043, die Entscheidung des Magistrates bestätigt. *) A. B.

Die Ausscheidung eines öffentlichen Gutes, welches bei der Neuanlegung des Grundbuches als Privatgut eingetragen wurde, kann von der politischen Behörde mittelst eines einfachen Gesuches und nicht erst im Rechtswege verlangt werden.

Anläßlich der Neuanlegung der Grundbücher für die Katastralgemeinden D. und L. hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft in P. in Vertretung des k. k. Aerars die in der Katastralgemeinde D. gelegenen Bachparcellen K. Z. 425, 426, 427, 428, 430, 431, 432, 433/1, 433/2 und 433/3 und die in der Katastralgemeinde L. gelegene Bachparcelle K. Z. 809 als öffentliches Gut in Anspruch genommen. Nachdem aber bei den Localerhebungen der Eigenthümer des landtäflichen Gutes L. mit S. auf diese Bachparcellen Privatansprüche erhob und dieselben in Folge dessen in die neue Landtafeleinlage des Gutes L. mit S. als Privatgut aufgenommen wurden, begehrte das k. k. Aerar die Ausscheidung dieser Parcellen als öffentliches Gut aus der neuen Landtafeleinlage des genannten Gutes L. mit S.

Das k. k. Landesgericht in Prag hat mit Bescheid vom 17. April 1883, Z. 45.347, das k. k. Aerar mit diesem Begehren auf den Rechtsweg gewiesen, weil der Eigenthümer des Gutes L. mit S. in die begehrte Ausscheidung nicht eingewilligt hat und ein rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen politischen Behörden, wonach diese Parcellen als öffentliches Gut erklärt worden wären, nicht vorliegt, außer diesen Fällen aber die Ausscheidung der genannten Parcellen aus dem Grundbuche nur auf dem Rechtswege (§ 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96) durchgesetzt werden kann und zur Einbringung der betreffenden Klage dem k. k. Aerar eine Frist von einem Jahre, vom Tage der eingetretenen Rechtskraft dieses Bescheides angefangen, ertheilt.

Dem Recurse der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des öffentlichen Gutes hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 9. October 1883, Z. 28.528, Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern befunden, daß dem k. k. Landesgerichte aufgetragen werde, die oben genannten, in der Katastralgemeinde D. gelegenen Bachparcellen und die in der Katastralgemeinde L. gelegene Bachparcelle als öffentliches Gut aus der neuen Landtafeleinlage für das Gut L. mit S. auszuscheiden und die Eintragung der ersteren Parcellen in das im Grundbuche für die Katastralgemeinde D. eingelegte Verzeichniß über das öffentliche Gut, ferner die Eintragung der letzteren Bachparcelle in das im Grundbuche für die Katastralgemeinde L. eingelegte Verzeichniß über das öffentliche Gut zu veranlassen;

denn die k. k. Bezirkshauptmannschaft in P. hat anläßlich der vom k. k. Bezirksgerichte in D. vorgenommenen Neuanlegung der Grundbücher für die Katastralgemeinden D. und S. mit dem Amtsschreiben vom 20. Jänner 1879, Z. 275, die mehrerwähnten, in den Katastralgemeinden D. und L. gelegenen Bachparcellen als öffentliches Gut in Anspruch genommen. Zu diesem Ansuchen war aber die genannte k. k. Bezirkshauptmannschaft gesetzlich berufen. Nach § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl Nr 93, und des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, sind nämlich auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flössen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und andere fließende oder stehende Gewässer öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem gehören. Es ist sohin nach dem Gesetze die Eigenschaft derlei Gewässer als öffentliches Gut die Regel und das Privateigenthum an derlei Gewässern die Ausnahme. Die Wahrung der Eigenschaft der Gewässer als öffentliches Gut gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörden, welche demnach berufen erscheinen, abzusprechen, ob ein Gewässer im Sinne des Gesetzes öffentliches Gut sei. Im Hinblicke auf § 6 der obcitirten Gesetze ergibt sich, daß der mit den Erhebungen behufs Anlegung neuer Grundbücher betraute richterliche Beamte — da von der Aufnahme in das Grundbuch, beziehungsweise in die Landtafel, das öffentliche Gut gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. December 1874, L. G. Bl. Nr. 92 für Böhmen, ausgeschlossen ist — von der gesetzlichen Regel ausgehend, Ströme, Flüsse, Bäche in das nach § 33 dieses Gesetzes aufzunehmende Verzeichniß einzubeziehen und im Falle eines auf derlei Liegenschaften erhobenen Privatanspruches die darüber gesetzlich vorgeschriebenen Erhebungen zu pflegen hat. Er erscheint aber hiebei nicht berufen, wenn die politische Behörde dem Privatanspruche entgegentritt, den dafür vorgebrachten Privatrechtstitel nicht anerkennen zu dürfen erachtet und auf der Wahrung der Eigenschaft des betreffenden Gewässers als öffentliches Gut beharrt, entgegen der Erklärung der politischen Behörde, eine Entscheidung über den Privatanspruch zu fällen, daß das in Rede stehende Gewässer nicht als öffentliches Gut anzusehen, sondern als Privatgut in das Grundbuch, beziehungsweise in die Landtafel aufzunehmen sei. Daß der Eigenthümer des landtäflichen Gutes L. mit S. bei Vornahme der Localerhebungen in Ansehung der in den Katastralgemeinden D. und L. gelegenen landtäflichen Liegenschaften einen Privatrechtstitel auf die hier in Rede stehenden Bachparcellen dargethan hätte, ist aus den betreffenden Erhebungsacten nicht zu entnehmen. Es war daher weder das k. k. Bezirksgericht in D., noch das k. k. Landesgericht befugt, diese Bachparcellen als Privatgut zu behandeln und in die Landtafel aufzunehmen, vielmehr liegt eine Anomalie darin, die politische Behörde als Privatpartei anzusehen und das Präjudiz zu schaffen, daß die politische Behörde in Wahrung der gesetzlichen Eigenschaft des fließenden Gewässers als öffentliches Gut mit einer Anmeldung im Sinne des § 7, lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, auftrete und nach darüber im Sinne des § 9 dieses Gesetzes durchzuführenden Verfahren auf den Rechtsweg verwiesen werde; im Gegentheile muß es dem Besitzer des landtäflichen Gutes L. mit S. überlassen werden, etwa im politischen Instanzenzuge die Anerkennung der obgenannten Bachparcellen als nicht öffentliches Gut, sondern als sein Privateigenthum zu erwirken. Im Grunde dieser Erörterungen mußte der angefochtene Bescheid im obergerichtlichen Sinne abgeändert werden.

Dagegen brachte der Besitzer des landtäflichen Gutes L. mit S. den Revisionsrecurs ein und führte in demselben aus:

Das k. k. Oberlandesgericht übersieht, daß der Entwurf der neuen Landtafeleinlage seit 1. Mai 1882 schon als Einlage zu behandeln und daher eine Aenderung der bezüglichen Eintragungen nur nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, erfolgen kann; eine Aenderung kann bei Abgang einer Einigung der Betheiligten nur im Rechtswege erwirkt werden, da Recurrent schon Rechte erworben hat. Eine politisch-behördliche Entscheidung kann sie nicht aufheben; eine solche liegt übrigens hier nicht vor, sondern blos eine Anmeldung. Die Reclamation erfolgte zu einer Zeit, als das Anlegungsverfahren schon geschlossen war; die reclamirten Parcellen sind schon Zugehör des Gutes. Bei dem Widerspruche des Recurrenten ist der erstgerichtliche Bescheid begründet, daher um dessen Bestätigung gebeten wird.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 27. Jänner 1884, Z. 435, diesen Revisionsrecurs mit Bezug auf die gesetzmäßige Begründung der obergerichtlichen Erledigung abzuweisen befunden. Jur. Bl.

---

*) Siehe Zeitschrift für Verwaltung 1880, Seite 28.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XXII. Stück. Ausgeg. am 10. September.

Nr. 63. Gesetz vom 18. Juli 1883, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, enthaltend die Bauordnung für die königl. Hauptstadt Krakau.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 15. October.

Nr. 64. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 8. August 1883, Z. 49.903, über die Führung des Katasters und Ueberwachung des Rindviehstandes in den Grenzbezirken Galiziens und des Großherzogthumes Krakau auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 37 und 38.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 20. October.

Nr. 65. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 18. August 1883, Z. 46.563, betreffend die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1883, Z. 5701, womit die §§ 65 und 66 der Apotheker-Gremialordnung vom 1. Jänner 1835, Z. 982 (Pr. G. S. Nr. 29), abgeändert werden.

Nr. 66. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 24. September 1883, Z. 46.053, in Betreff der Beistellung der Vorspann für die k. k. Officiere der Gestütsbranche.

XXV. Stück. Ausgeg. am 23. October.

Nr. 67. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. October 1883, Z. 64.435, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 18. August 1883, R. G. Bl. Nr. 141, über die Brandzeichnung des Rindviehes.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 5. November.

Nr. 68. Kundmachung des Präsidiums der k. k. Forst- und Domänendirection vom 20. September 1883, Z. 212 pr., betreffend die Errichtung einer k. k. Forstwartschule in Bolechow.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 21. October 1883, Z. 10.508, womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des neu errichteten Bezirksgerichtes in Czarny Dunajec, sowie die Aenderung des Sprengels desselben verlautbart wird.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 24. November.

Nr. 70. Verordnung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 28. October 1883, Z. 3883 pr., womit der Beginn der Wirksamkeit der hierortigen Verordnung vom 7. Jänner 1883, Z. 13.109, betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Żuków aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Kolomyja und deren Zuweisung zum Sprengel der Bezirksvertretung in Horodenka kundgemacht wird.

Nr. 71. Verordnung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 30. October 1883, Z. 5751 pr., betreffend die Ausscheidung der Ortschaften Uście zielone, Międzygórze, Łuka und Trościaniec aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Tłumacz und deren Zuweisung zum Sprengel der Bezirksvertretung in Buczacz.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 15. December.

Nr. 72. Gesetz vom 17. November 1883, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde der Bezirksstadt Biała das Recht zur Erhebung einer Gemeindeabgabe von den im Gebiete dieser Gemeinde gehaltenen Hunden ertheilt wird.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 22. December.

Nr. 73. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. December 1883, Z. 78.043, betreffend die Bewilligung der Gemeinde Probabin zur Erhebung eines Zuschlages zu den directen Steuern.

Nr. 74. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. December 1883, Z. 78.044, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer für die Stadtgemeinden Czortków und Sanok und für die Gemeinde Manasterko.

Nr. 75. Gesetz vom 28. November 1883, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde Sądowa-Wisznia, Mościska'er Bezirkes, die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von spirituosen Getränken ertheilt wird.

XXX. Stück. Ausgeg. am 28. December.

Nr. 76. Gesetz vom 6. December 1883, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Disciplinargewalt über den Gemeindevorstand und das Aufsichtsrecht der Oberbehörden über die Beamten der Dorfgemeinden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

IX Stück. Ausgeg. am 17. Juli.

9. Verordnung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 11. Juni 1883, Z. 6211, betreffend die Beeidung der von den Gemeinden aufgestellten Sicherheitswachorgane (Polizeidiener) durch die k. k. politischen Bezirksbehörden.

10. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 7. Juli 1883, betreffend die Bewilligung zur Aufstellung der im Landesgesetze vom 3. November 1882 (L. G. und V. Bl. XVIII, 23) auf der von Mold.-Banilla über Petroutz, Presekareni an die Grenze des Storozynetz-Serether Bezirkes führenden Concurrenzstraße festgestellten Mauthen.

X. Stück. Ausgeg. am 10. August.

11. Kundmachung der k. k Finanzdirection für das Herzogthum Bukowina vom 1. August 1883, Z. 8197, betreffend die Einführung eines neuen Tarifes über die Preise für unveränderte, dann für adjustirte und rectificirte Mappenabdrücke, für Mappencopien, Abschriften der Grundbesitzbögen und sonstiger Operate.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef beim gemeinsamen Obersten Rechnungshofe Leopold Ritter von Wieser taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Franz Lysek anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Innsbruck Karl Huber eine systemisirte Ministerialrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten in Graz Dr. Ferdinand Ritter von Scherer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Wilhelm Peintinger in Wien anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Wr.-Neustadt Franz Freiherrn von Krauß zum Statthaltereirathe der Statthalterei in Wien ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern in Niederösterreich Friedrich Freiherrn Bourguignon von Baumberg und August Freiherrn Czapka von Winstetten den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postsecretär Alois Daubrawa in Brünn den Titel und Charakter eines Postrathes taxfrei verliehen.

Der Handelsminister hat den Oberpostcommissär Karl Keesbacher in Linz zum Postsecretär daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Viceforstmeister Wenzel Mattauschek der Forst- und Domänendirection in Lemberg zum Forstmeister ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Conceptspraktikanten der Wiener k. k. Polizeidirection Moriz Stukart und Richard Tauber zu Concipisten dieser Polizeidirection ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle im oberösterreichischen Staatsbaudienste in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Bauadjunctenstelle in der zehnten und eventuell eine Prakticantenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 228.)

Bezirksthierarztesstelle in der eilften Rangsclasse in Rudolfswerth in Krain, bis 4. November. (Amtsbl. Nr. 228.)

Bezirksthierarztesstelle bei den politischen Behörden in Dalmatien, in der eilften Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 228.)

Förstersstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz in der zehnten Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 232.)

Hiezu als Beilage: Bogen 23 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.